

# § 19 GWO 1998

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## II. Teil

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

### 1. Abschnitt

Aktives Wahlrecht

Wahlrecht

### § 19

(1) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

1. bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind; und
3. in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Ob, das Wahlalter ausgenommen, die Voraussetzungen gemäß Abs 1 vorliegen, ist nach dem Stichtag § 3) zu beurteilen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)